



FACHBEREICH SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT

PROMOTIONSORDNUNG
FÜR DIE VERLEIHUNG DES GRADES
DOKTORIN ODER DOKTOR DER PHILOSOPHIE
(DR. PHIL.)

Neufassung beschlossen in der 111. und 113. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs
Sprach- und Literaturwissenschaft am 06.01. und 28.04.2010
befürwortet in der 30. Sitzung der Kommission für Forschung und Nachwuchsförderung am 17.02.2010
genehmigt in der 141. Sitzung des Präsidiums am 24.06.2010
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2010 vom 15.09.2010, S. 1095

Änderungen beschlossen in der 129. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs
Sprach- und Literaturwissenschaft am 18.07.2012
befürwortet in der 37. Sitzung der Kommission für Forschung und Nachwuchsförderung am 21.11.2012
genehmigt in der 189. Sitzung des Präsidiums am 17.01.2013
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2013 vom 06.03.2013 S. 393

Redaktionelle Änderung in § 12 Absatz 4
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2013 vom 04.04.2013, S. 476

Änderungen beschlossen in der 167. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs
Sprach- und Literaturwissenschaft am 19.06.2019
befürwortet in der 54. Sitzung der Kommission für Forschung und Nachwuchsförderung am 23.10.2019
genehmigt in der 296. Sitzung des Präsidiums am 14.11.2019
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2019 vom 19.12.2019, S. 1316

Änderungen beschlossen in der 183. und 185. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs
Sprach- und Literaturwissenschaft am 01.06. und 23.08.2022
befürwortet in der 62. Sitzung der Kommission für Forschung und Förderung des wissenschaftlichen
Nachwuchses am 26.10.2022
genehmigt in der 366. Sitzung des Präsidiums am 01.12.2022
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2022 vom 20.12.2022, S. 1975

INHALT:

I.	Allgemeiner Teil.....	4
§ 1	Promotion.....	4
§ 2	Ehrenpromotion.....	4
§ 3	Promotionsleistungen.....	4
§ 4	Betreuerin oder Betreuer.....	4
§ 5	Promotionsausschuss.....	5
§ 6	Promotionskommission.....	5
II.	Vorverfahren.....	6
§ 7	Voraussetzungen zur Annahme als Doktorandin oder Doktorand.....	6
§ 8	Annahme als Doktorandin oder Doktorand.....	6
§ 9	Immatrikulation.....	6
III.	Hauptverfahren.....	7
§ 10	Zulassung zur Promotion.....	7
§ 11	Dissertation.....	7
§ 12	Beurteilung der Dissertation.....	7
§ 13	Mündliche Prüfung (Disputation).....	9
§ 14	Beurteilung der mündlichen Prüfung.....	10
IV.	Weitere Verfahrensregelungen.....	10
§ 15	Abschluss der Promotion.....	10
§ 16	Veröffentlichung der Dissertation.....	11
§ 17	Vollzug der Promotion.....	12
§ 18	Erfolgloser Abschluss des Promotionsverfahrens.....	12
§ 19	Zurücknahme des Promotionsgesuchs.....	12
§ 20	Ungültigkeit der Promotionsleistungen.....	12
§ 21	Entziehung des Doktorgrades.....	12
§ 22	Einsicht in die Promotionsakte.....	13
§ 23	Widerspruch.....	13
§ 24	In-Kraft-Treten.....	13
§ 25	Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule.....	13

Anlage 1a	15
Anlage 1b	16
Anlage 2	17
Anlage 3 (§ 15 Absatz 4)	18
Anlage 4 (§ 17 Absatz 2)	19
Anlage 5 (§ 17 Absatz 2)	20
Anlage 6	21

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Promotion

¹Der Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft der Universität Osnabrück verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) in den in ihm vertretenen Fachgebieten und Fächern. ²Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit. ³Dies geschieht durch eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) und eine mündliche Prüfung (Disputation).

§ 2 Ehrenpromotion

¹Für besondere Verdienste in einem seiner Fachgebiete kann der Fachbereich den Doktorgrad auch ehrenhalber verleihen (Dr. phil. h.c.). ²Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat vorbehaltlich der Stellungnahme des Senats. ³Die Entscheidung des Fachbereichsrates bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen und der Mehrheit der Mitglieder der Professorengruppe.

§ 3 Promotionsleistungen

Als Promotionsleistungen sind

- a) eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation), deren Gegenstand zu den im Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft vertretenen Gebieten gehört (§ 11), sowie
- b) eine mündliche Prüfung in Form einer Disputation (§ 13)

zu erbringen.

§ 4 Betreuerin oder Betreuer

- (1) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber wählt eine Betreuerin oder einen Betreuer, die oder der bereit ist, das Promotionsverfahren zu begleiten. ²Aufgabe der Betreuerin oder des Betreuers ist es, die Bewerberin oder den Bewerber während des gesamten Verfahrens zu beraten und darauf hinzuwirken, dass das Promotionsverfahren in angemessenem Zeitraum zum Abschluss gebracht wird.
- (2) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer muss Professorin oder Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor, außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor (§ 35a NHG), im Ruhestand befindliche Professorin oder im Ruhestand befindlicher Professor, entpflichtete Professorin oder entpflichteter Professor, Honorarprofessorin oder Honorarprofessor (§ 35 Absatz 1 NHG), oder Privatdozentin oder Privatdozent des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft der Universität Osnabrück sein.
- (3) ¹Ein promoviertes, nicht der Hochschullehrergruppe angehörendes Mitglied des Fachbereichs kann auf Antrag als Betreuerin oder Betreuer vom Promotionsausschuss zugelassen werden, sofern dieses Mitglied durch seine Forschungsleistungen für das Fach oder Fachgebiet, aus dem die Dissertation gewählt ist, ausgewiesen ist.
- (4) ¹Wechselt eine Betreuerin oder ein Betreuer an eine andere Universität, so ist eine Co-Betreuerin oder ein Co-Betreuer gemäß Absatz 2 zu bestellen.
- (5) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer kann das Betreuungsverhältnis lösen, wenn
 - a) sich die Doktorandin oder der Doktorand nachträglich als ungeeignet erweist, oder
 - b) Zeitpläne oder zeitliche Verabredungen mehrfach nicht eingehalten werden und ein erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens binnen angemessener Zeit nicht mehr zu erwarten ist, oder

- c) die Vertrauensgrundlage des Betreuungsverhältnisses zerstört ist und ein Zusammenwirken nicht mehr möglich erscheint.

²Das Betreuungsverhältnis kann auch durch die Doktorandin oder den Doktoranden gelöst werden.

³Die Auflösung des Betreuungsverhältnisses ist dem Promotionsausschuss mitzuteilen.

- (6) Ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers muss vom Promotionsausschuss genehmigt werden.

§ 5 Promotionsausschuss

- (1) ¹Zur Umsetzung der Promotionsordnung wird ein Promotionsausschuss gebildet. ²Der Promotionsausschuss trifft alle Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren, soweit es nicht um die Bewertung der Promotionsleistungen geht oder die Zuständigkeit dem Promotionsausschuss ausdrücklich nicht zugewiesen ist.
- (2) ¹Dem Promotionsausschuss gehören die dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie die weiteren habilitierten Mitglieder des Fachbereichsrates an. ²Die Vertretung der Mitglieder des Promotionsausschusses bestimmt sich nach den Vorschriften über ihre Stellvertretung im Fachbereichsrat.
- (3) Den Vorsitz des Promotionsausschusses übernimmt die Dekanin oder der Dekan bzw. deren oder dessen Stellvertretung.
- (4) ¹Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Promotionsausschusses vor und führt sie aus. ²Sie oder er berichtet dem Promotionsausschuss laufend über ihre oder seine Tätigkeit.
- (5) ¹Der Promotionsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) ¹Entscheidungen des Promotionsausschusses sind der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. ²Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Promotionskommission

- (1) ¹Zur Durchführung der mündlichen Prüfung wird eine Promotionskommission gebildet. ²Die Promotionskommission hat in der Regel fünf Mitglieder, die die Qualifikation gemäß § 4 Absatz 2 erfüllen. ³Die Betreuerin oder der Betreuer muss der Promotionskommission angehören. ⁴Sofern die Betreuerin oder der Betreuer nicht als Gutachterin oder Gutachter fungiert, muss mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter der Promotionskommission angehören. ⁵Darüber hinaus müssen mindestens drei Mitglieder der Promotionskommission Mitglieder der Hochschullehrergruppe des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft sein. ⁶§ 4 Absatz 3 bleibt unberührt. ⁷Die Promotionskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (2) ¹Die Mitglieder der Promotionskommission nach Absatz 1 werden vom Promotionsausschuss bestellt. ²Die Betreuerin oder der Betreuer schlägt dem Promotionsausschuss die Gutachterinnen oder Gutachter und die Mitglieder der Promotionskommission zur Benennung vor. ³Hierbei können die Vorschläge der Doktorandin oder des Doktoranden berücksichtigt werden.
- (3) Die Zusammensetzung der Promotionskommission soll eine hinreichende fachliche Breite sichern.
- (4) ¹Für Entscheidungen der Promotionskommission gilt § 5 Absatz 5 entsprechend. ²Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

II. Vorverfahren

§ 7 Voraussetzungen zur Annahme als Doktorandin oder Doktorand

¹Als Doktorandin oder Doktorand kann, unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen, angenommen werden, wer ein Studium in einem universitären Studiengang der Sprach- oder Literaturwissenschaften oder eines benachbarten Faches durch eine Prüfung (Diplom, Staatsexamen, Magister, Master oder vergleichbar) abgeschlossen hat. ²Im Zweifelsfall entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 8 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Das Gesuch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist schriftlich unter Angabe des Dissertationsthemas und unter Benennung der Betreuerin oder des Betreuers an die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
 - a) ein in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache abgefasster Abriss des Lebenslaufs und des Bildungsgangs,
 - b) ein Exposé über das Promotionsvorhaben in deutscher oder englischer Sprache. Sofern die Dissertation auf eine Master-, Magister- oder Diplomarbeit oder eine gleichwertige Abschlussarbeit aufbauen soll, muss dies im Exposé nachvollziehbar kenntlich gemacht werden,
 - c) eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsgesuche,
 - d) eine Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers gemäß § 4,
 - e) der Nachweis über ein ordnungsgemäß abgeschlossenes Studium nach § 7,
 - f) eine Bestätigung über den Abschluss eines individuellen Entwicklungsplans zur Promotion (IEP) / Individual Development Plan (IDP) gemäß **Anlagen 1a und 1b**
- (3) ¹Werden ausländische Studienabschlüsse nachgewiesen, so prüft der Promotionsausschuss, ob diese den deutschen Abschlüssen im Sinne von § 7 gleichwertig sind. ²Dabei sind rechtsverbindliche zwischenstaatliche Abkommen, die Anerkennungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) oder der Hochschulrektorenkonferenz zugrunde zu legen. ³Die Anerkennung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (4) ¹Ausländische Bewerberinnen oder Bewerber, die keinen deutschen Schul- oder Hochschulabschluss besitzen, sollen ausreichende Sprachkenntnisse in der Sprache nachweisen, in der die Dissertation verfasst werden soll. ²Der Nachweis wird geführt durch das Bestehen der folgenden Prüfungen:
 - für Deutsch durch DSH (2) oder TestDaF (4x4);
 - für Englisch durch IELTS (mit mindestens 7);
 - für Französisch durch DALF (Niveau C1);
 - für Italienisch durch PLIDA (Niveau C1) oder CELI (Niveau C1);
 - für Spanisch durch DELE (Niveau C1).³Ausnahmen können zugelassen werden.
- (5) ¹Über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand entscheidet der Promotionsausschuss. ²Die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand berechtigt zur Einschreibung an der Universität Osnabrück.

§ 9 Immatrikulation

Nach erfolgter Annahme sollen Doktorandinnen und Doktoranden sich unverzüglich als Promotionsstudierende einschreiben.

III. Hauptverfahren

§ 10 Zulassung zur Promotion

- (1) Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
 - a) der Nachweis der Einschreibung als Promotionsstudentin oder Promotionsstudent,
 - b) fünf Exemplare der Dissertation sowie eine entsprechende elektronische Fassung, die jeweils eine Versicherung an Eides statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung laut *Anlage 2* enthalten sowie
 - c) eine Zusammenfassung der Dissertation in deutscher Sprache gemäß § 11 Absatz 3 Satz 3
- (3) Durch die Zulassung zur Promotion erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand den Anspruch auf Bewertung ihrer oder seiner Dissertation und auf Durchführung des Hauptverfahrens.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt die Dissertation den nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 bestellten Gutachterinnen oder Gutachtern zu.

§ 11 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft in den im Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft vertretenen Fachgebieten und Fächern darstellen.
- (2) ¹Anstelle einer Einzelarbeit kann in Ausnahmefällen bei geeigneter Themenstellung auch eine intra- oder interdisziplinäre Gemeinschaftsarbeit vorgelegt werden. ²Diese muss den folgenden Anforderungen genügen:
 - a) ³Der theoretische und methodische Gehalt einer Gemeinschaftsarbeit sowie die tatsächlich investierte wissenschaftliche Arbeit müssen sich wesentlich von einer Einzelarbeit unterscheiden; dabei muss der Beitrag jedes Mitglieds dem wissenschaftlichen Rang einer Einzelarbeit entsprechen.
 - b) ⁴Die Doktorandinnen und Doktoranden müssen im Fall einer Gemeinschaftsarbeit die individuelle Urheberschaft für bestimmte Dimensionen des Forschungsprozesses oder für einzelne Abschnitte kenntlich machen.
- (3) ¹Die Dissertation wird in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache abgefasst. ²Auf begründeten Antrag entscheidet der Promotionsausschuss über Ausnahmen. ³Der Dissertation ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (4) ¹Die Dissertation kann auf eine Master-, Magister- oder Diplomarbeit oder eine gleichwertige Abschlussarbeit aufbauen. ²Voraussetzung dafür ist, dass die Dissertation wesentliche neue Erkenntnisse liefert.

§ 12 Beurteilung der Dissertation

- (1) ¹Der Promotionsausschuss bestellt für die Beurteilung der Dissertation mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter, die die Qualifikation gemäß § 4 Absatz 2 erfüllen. ²Dabei können die Vorschläge der Doktorandin oder des Doktoranden berücksichtigt werden. ³Die Betreuerin oder der Betreuer ist in der Regel als Gutachterin oder Gutachter zu bestellen. ⁴Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Mitglied des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft sein oder zum Zeitpunkt der Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden Mitglied des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft gewesen sein. ⁵Gutachterinnen oder Gutachter, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück sind, haben im Promotionsverfahren die Rechte der ihr angehörenden Mitglieder.

- (2) ¹Sofern es ein besonderer thematischer Schwerpunkt der Arbeit erfordert, ist eine weitere fachlich zuständige Gutachterin oder ein weiterer fachlich zuständiger Gutachter gemäß § 4 Absatz 2 einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder eines Forschungsinstituts hinzuzuziehen. ²Sofern das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt wird und es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistungen geboten erscheint, ist eine weitere Fachvertreterin oder ein weiterer Fachvertreter gemäß § 4 Absatz 2 als Gutachterin oder Gutachter hinzuzuziehen.

- (3) ¹Jede Gutachterin und jeder Gutachter erstattet in der Regel innerhalb von vier Monaten nach Zustellung ein schriftliches Gutachten und schlägt die Annahme oder Ablehnung der Dissertation vor. ²Über eine Fristverlängerung entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses. ³Jede Gutachterin und jeder Gutachter hat den Vorschlag zur Annahme der Dissertation mit einer Einzelbewertung entsprechend den Noten

summa cum laude	ausgezeichnet	(0)
magna cum laude	sehr gut	(1)
cum laude	gut	(2)
rite	genügend	(3)

zu verbinden. ⁴Sofern eine Gutachterin oder ein Gutachter die Annahme der Dissertation ablehnt, wird die Note ungenügend (4) vergeben.

- (4) ¹Sind die Vorschläge aller Gutachterinnen oder Gutachter eingegangen, wird zur Bildung der Gesamtnote der Dissertation aus den Einzelbewertungen das arithmetische Mittel gebildet. ²Dabei ergibt ein Zahlenwert

kleiner als 0,5	die Gesamtnote	ausgezeichnet = summa cum laude
gleich oder größer als 0,5 und kleiner oder gleich 1,5	die Gesamtnote	sehr gut = magna cum laude
größer als 1,5 und kleiner oder gleich 2,5	die Gesamtnote	gut = cum laude
größer als 2,5 und kleiner oder gleich 3,5	die Gesamtnote	genügend = rite.

³Im Falle einer Gemeinschaftsarbeit erfolgen die Gutachten und die Bewertung für jeden Einzelbeitrag getrennt.

- (5) ¹Weichen die Einzelbewertungen um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab, bestellt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. ²Haben alle Gutachterinnen oder Gutachter die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so ist sie durch den Promotionsausschuss sofort abzulehnen. ³Ist die Dissertation nicht von allen Gutachterinnen oder Gutachtern zur Annahme empfohlen worden, bestellt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. ⁴Schlägt diese Gutachterin oder dieser Gutachter die Ablehnung der Dissertation vor, so ist die Dissertation durch den Promotionsausschuss abzulehnen, andernfalls wird aus allen Einzelbewertungen eine Gesamtnote nach Absatz 4 Satz 2 gebildet. ⁵Im Falle einer Teamarbeit ist für jede Doktorandin oder jeden Doktoranden ein gesondertes Gutachten zu erstellen. ⁶Dabei bilden sowohl der Einzelbeitrag als auch die Gesamtleistung die Grundlage für die Bewertung.

- (6) ¹Die Dissertation wird mit den Gutachten für die Dauer von zwei Wochen im Fachbereich zur vertraulichen Einsichtnahme ausgelegt; hiervon setzt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die zur Abgabe von Stellungnahmen berechtigten Mitglieder des Fachbereiches Sprach- und Literaturwissenschaft schriftlich in Kenntnis und macht dies hochschulöffentlich bekannt. ²Alle Mitglieder und Angehörigen des Fachbereiches Sprach- und Literaturwissenschaft gemäß § 4 Absatz 2 haben das Recht, die Dissertation sowie die Gutachten einzusehen und schriftlich Stellung zu nehmen. ³Sofern durch die Dissertation das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt wird, steht das Recht zur Einsicht- und Stellungnahme auch dem entsprechenden Personenkreis dieses Fachbereichs zu. ⁴Die Stellungnahme zur Dissertation darf erst nach Auslage der Gutachten erfolgen; sie ist jedoch spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Ende der Auslagefrist abzugeben. ⁵Die Stellungnahmen sind an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu senden.

- (7) ¹Liegen zusätzliche Stellungnahmen im Sinne von Absatz 6 zu einzelnen oder mehreren der Gutachten vor, so gibt der Promotionsausschuss den Gutachterinnen oder Gutachtern Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung. ²Dies schließt die Möglichkeit ein, das Gutachten einschließlich der Note zu überarbeiten. ³Der Promotionsausschuss entscheidet anschließend über eine mögliche Berücksichtigung der Stellungnahmen als zusätzliche Gutachten. ⁴Die Berücksichtigung einer Stellungnahme als Gutachten setzt voraus, dass die Stellungnahme mit einem Notenvorschlag gemäß Absatz 3 versehen ist.
- (8) Die Promotionskommission kann aufgrund des Vorschlags einer Gutachterin oder eines Gutachters oder aufgrund eines Vorschlags in einer Stellungnahme Anforderungen an die Überarbeitung der Dissertation für die zu veröffentlichende Fassung festlegen (Auflagen).
- (9) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation in der Regel sechs Monate nach der Zulassung zur Promotion mit. ²Gutachten und Stellungnahmen im Sinne von § 12 Absatz 6 werden gleichzeitig übersandt. ³Falls ein zusätzliches Gutachten angefordert werden muss, kann sich dieser Zeitraum um drei Monate verlängern.
- (10) ¹Ist die Dissertation abgelehnt worden, ist das Promotionsverfahren beendet. ²Eine Ausfertigung der abgelehnten Arbeit ist mit sämtlichen Gutachten und Stellungnahmen zu den Akten zu nehmen.

§ 13 Mündliche Prüfung (Disputation)

- (1) ¹Nach der Annahme der Dissertation findet eine mündliche Prüfung in Form einer Disputation vor der Promotionskommission statt. ²In der Disputation soll die Doktorandin oder der Doktorand nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, ihre oder seine Forschungsergebnisse zu begründen, gegen kritische Einwände zu verteidigen sowie sich mit gegenteiligen Auffassungen wissenschaftlich fundiert auseinanderzusetzen. ³Darüber hinaus soll die Doktorandin oder der Doktorand die Fähigkeit nachweisen, die Forschungsergebnisse sowohl in das betreffende Fachgebiet als auch in das weitere wissenschaftliche Umfeld einzuordnen.
- (2) ¹Die mündliche Prüfung soll frühestens zwei Wochen und spätestens drei Monate nach der Annahme der Dissertation stattfinden, sofern nicht wichtige persönliche Gründe der Doktorandin oder des Doktoranden entgegenstehen. ²Hierüber entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt die Doktorandin oder den Doktoranden sowie die Mitglieder der Promotionskommission zur mündlichen Prüfung und gibt den Termin hochschulöffentlich bekannt. ²Vom Zeitpunkt der Bekanntgabe des Termins der mündlichen Prüfung bis zur mündlichen Prüfung ist erneut ein Exemplar der Dissertation zur Einsicht für die promovierten Mitglieder des Fachbereiches und, sofern ein Fachgebiet eines anderen Fachbereiches berührt wird, auch für die promovierten Mitglieder jenes Fachbereiches in der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses auszulegen.
- (4) ¹Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich. ²Sie wird von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. ³Über die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, ihre Bewertung und über die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung ist ein Protokoll zu führen. ⁴Es ist von den Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen.
- (5) ¹Bleibt die Doktorandin oder der Doktorand der mündlichen Prüfung unentschuldigt fern, so gilt die Promotion als insgesamt nicht bestanden. ²Bei entschuldigtem Fernbleiben wird ein neuer Termin entsprechend § 13 Absatz 2 bestimmt. ³Über die Anerkennung der Entschuldigung entscheidet der Promotionsausschuss.
- (6) Die Disputation ist als Einzelprüfung durchzuführen.

- (7) ¹Die Disputation besteht aus einem Vortrag von 20 bis 30 Minuten Dauer, der die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation darstellt und allgemein verständlich macht. ²Hieran schließt sich unmittelbar eine Diskussion von 60 Minuten Dauer über die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation an. ³Die Gesamtdauer der Disputation soll zwei Stunden nicht überschreiten. ⁴Die Diskussion wird durch Fragen aus dem Kreise der Promotionskommission eröffnet. ⁵Die oder der Vorsitzende hat das Recht, Fragen aus dem Kreise der Hochschulöffentlichkeit zuzulassen.
- (8) ¹In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses mit Einwilligung der Kandidatin oder des Kandidaten entscheiden, dass höchstens ein Mitglied der Promotionskommission, welches der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses frühzeitig angezeigt hat, dass eine Teilnahme an der Sitzung nicht möglich ist, als anwesend gilt, sofern eine Zuschaltung mit Hilfe von verfügbaren technischen Einrichtungen zur Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) erfolgen kann, die eine umfassende Wahrnehmung des Prüfungsgeschehens gewährleistet. ²Ein begründeter Ausnahmefall ist im Protokoll zu begründen und liegt insbesondere vor, wenn sich das Mitglied im Ausland aufhält, eine Anreise mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre oder aufgrund der Anordnung einer Behörde soziale Kontakte zu beschränken sind. ³Eine Zuschaltung der Kandidatin oder des Kandidaten sowie der Betreuerin oder des Betreuers ist nicht zulässig.

§ 14 Beurteilung der mündlichen Prüfung

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis die mündliche Prüfung bestanden ist.
- (2) ¹Die Promotionskommission bestimmt die Note der Disputation in der Weise, dass jedes ihrer Mitglieder eine Note gemäß § 12 Absatz 3 nennt und sodann das arithmetische Mittel gebildet wird. ²§ 12 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (3) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, ist ihr oder ihm die Möglichkeit zu einmaliger Wiederholung zu geben, wenn sie oder er dies innerhalb einer Woche schriftlich beantragt. ²Der Antrag ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. ³Die mündliche Prüfung kann frühestens nach vier Wochen und muss spätestens vor Ablauf von drei Monaten wiederholt werden.

IV. Weitere Verfahrensregelungen

§ 15 Abschluss der Promotion

- (1) Die Promotion ist abgeschlossen, wenn die Dissertation und die mündliche Prüfung nach Maßgabe von § 12 und § 14 bestanden sind.
- (2) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote der Promotion wird das arithmetische Mittel gebildet aus
- a) dem dreifach gewerteten arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Dissertation, wobei alle Dezimalstellen außer den ersten zwei ohne Rundung gestrichen werden, und
- b) dem einfach gewerteten Mittel der Einzelbewertungen der Disputation, wobei alle Dezimalstellen außer den ersten zwei ohne Rundung gestrichen werden. ²Dabei ergibt ein Zahlenwert
- | | | |
|-----------------------------------------------|----------------|---------------------------------|
| kleiner oder gleich 0,5 | die Gesamtnote | ausgezeichnet = summa cum laude |
| größer als 0,5
und kleiner oder gleich 1,5 | die Gesamtnote | sehr gut = magna cum laude |
| größer als 1,5
und kleiner oder gleich 2,5 | die Gesamtnote | gut = cum laude |
| größer als 2,5
und kleiner oder gleich 3,5 | die Gesamtnote | genügend = rite. |

- (3) Das Ergebnis der Bewertung der Promotionsleistungen ist der Bewerberin oder dem Bewerber unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt zu geben.
- (4) ¹Die Doktorandin oder der Doktorand erhält von der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden eine vorläufige Bescheinigung über ihre oder seine Promotion mit der Gesamtnote (*Anlage 3*). ²In ihr ist klarzustellen, dass sie nicht als Promotionsurkunde gilt. ³Die Berechtigung zur Führung des Dokortitels besteht erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde.

§ 16 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) ¹Innerhalb von 18 Monaten nach der bestandenen mündlichen Prüfung hat die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. ²Die Publikation ist ein Bestandteil der Promotionsleistung. ³In der Publikation ist kenntlich zu machen, dass diese auf der begutachteten Dissertation des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft der Universität Osnabrück beruht.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf begründeten schriftlichen Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die Frist für die Publikation verlängern.
- (3) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird die Dissertation, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplar für die Archivierung sechs Exemplare und im Falle von Absatz 3 a) drei Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch entweder
- a) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 100 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft der Universität Osnabrück auszuweisen, oder
 - b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift, oder
 - c) die Ablieferung einer elektronischen Version nach Maßgabe der „Verfahrensordnung der Universität Osnabrück zur elektronischen Publikation einer Dissertation“ in der jeweils geltenden Fassung, oder
 - d) die Ablieferung anderer Vervielfältigungen von mindestens 40 Exemplaren jeweils in Buch- oder Fotodruck.
- (4) Im Fall d) ist die Hochschulbibliothek verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren.
- (5) ¹Das zur Veröffentlichung vorgesehene Manuskript ist der ersten Gutachterin oder dem ersten Gutachter vor Drucklegung oder Ablieferung zur Druckgenehmigung vorzulegen. ²Mit der Druckgenehmigung bestätigt die Erstgutachterin oder der Erstgutachter, dass das zur Veröffentlichung vorgesehene Manuskript mit der zur Beurteilung eingereichten Dissertation im Wesentlichen übereinstimmt und ggf. gemachte Auflagen erfüllt sind. ³Die Doktorandin oder der Doktorand hat die unterschriebene Druckgenehmigung im Dekanat einzureichen. ⁴Ohne Vorlage der Druckgenehmigung wird die Promotion nicht vollzogen.
- (6) Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, sind der Hochschulbibliothek sechs Exemplare für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 17 Vollzug der Promotion

- (1) ¹Nach Abschluss der Promotion gemäß § 15 Absatz 1 und Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 16 verleiht der Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft der Universität Osnabrück den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.). ²Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft oder deren oder dessen Stellvertretung vollzogen.
- (2) ¹Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der *Anlage 4* ausgefertigt. ²Sie datiert vom Tag der mündlichen Prüfung, wird jedoch erst nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 16 ausgehändigt. ³Auf Antrag wird die Promotionsurkunde auch in englischer Sprache nach dem Muster der *Anlage 5* ausgefertigt.

§ 18 Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn entweder die Annahme der Dissertation abgelehnt wurde oder die mündliche Prüfung endgültig kein genügendes Ergebnis gehabt hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis mit.
- (3) ¹Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal zulässig. ²Dies gilt auch dann, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule stattgefunden hat. ³Eine zurückgewiesene Dissertation darf nicht in gleicher oder unwesentlich abgeänderter Form wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden. ⁴Bei einem erneuten Gesuch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist in jedem Fall von dem früheren fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. ⁵Dabei sind der Zeitpunkt der ersten Bewerbung, die wissenschaftliche Hochschule und der Fachbereich (Fakultät), bei dem die Arbeit eingereicht wurde, sowie das Thema der Arbeit anzugeben.

§ 19 Zurücknahme des Promotionsgesuchs

- (1) ¹Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein Gutachten über die Dissertation eingegangen ist. ²Danach ist eine Rücknahme nur aus wichtigen persönlichen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen, möglich.
- (2) ¹Der Antrag auf Rücknahme des Promotionsgesuchs ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. ²Eine Neueröffnung kann danach in gleicher Weise beantragt werden.

§ 20 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber bei ihren oder seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistungen für ungültig erklären.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 21 Entziehung des Doktorgrades

- (1) ¹Stellt sich nach Abschluss des Promotionsverfahrens heraus, dass der Doktorgrad durch Täuschung oder sonst in unrechtmäßiger Art und Weise erworben worden ist, so spricht der Fachbereich die Unwürdigkeit der oder des Promovierten zur Führung des Doktorgrades aus. ²Der akademische Titel ist zu entziehen.

- (2) ¹Die Verleihung des Doktorgrades kann außer in den Fällen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz auch dann widerrufen werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber in schwerer Weise die mit dem Doktorgrad verliehene Würde verletzt hat, insbesondere durch eine Straftat, oder den mit dem Doktorgrad verbundenen Anspruch der Wissenschaftlichkeit missbraucht hat. ²Eine Straftat darf nur nach den Vorschriften des Bundeszentralregisters berücksichtigt werden

§ 22 Einsicht in die Promotionsakte

¹Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. ²Davon unberührt bleiben §§ 29ff. Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 23 Widerspruch

- (1) Gegen ablehnende Entscheidungen nach dieser Promotionsordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich Widerspruch bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Hochschulleitung die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung der Promotionskommission richtet, leitet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Promotionskommission zur Überprüfung zu. ²Ändert die Promotionskommission ihre Entscheidung nicht antragsgemäß, prüft der Promotionsausschuss die Entscheidung darauf, ob
1. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
 2. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstoßen oder
 3. gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.
- (4) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen die Entscheidung einer Gutachterin oder eines Gutachters richtet, leitet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Gutachterin oder dem Gutachter zu. ²Im übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Gleichzeitig treten die bisher geltenden Promotionsordnungen des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft an der Universität Osnabrück in den Fassungen der Bekanntmachungen vom 04.04.2013 (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2013, Seite 476) und 19.12.2019 (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2019, Seite 1316) außer Kraft.

§ 25 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule

- (1) ¹Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule vorbereitet und durchgeführt werden, wenn
1. für die Promotion die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Promotionsleistung erforderlich sind,
 2. weitere Promotionsleistungen nicht zu erbringen sind und

3. mit dem Fachbereich der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule eine Kooperationsvereinbarung zur Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens getroffen worden ist.
²Die Kooperationsvereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung, die Einschreibung der Bewerberin oder des Bewerbers an einer wissenschaftlichen Hochschule und die Registrierung des Dissertationsthemas enthalten.
- (2) ¹Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem Fachbereich kann die Bewerberin oder der Bewerber wählen, ob sie oder er das Promotionsverfahren nach den an der Universität Osnabrück oder nach den an der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule geltenden Vorschriften durchführen will. ²Wählt die Bewerberin oder der Bewerber das an der Universität Osnabrück angewandte Verfahren, gelten die Bestimmungen dieser Promotionsordnung, soweit im Folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind.
- (3) ¹Neben der Betreuerin oder dem Betreuer gemäß § 4 wird die Bewerberin oder der Bewerber während des Promotionsverfahrens von einer oder einem dieser oder diesem gleichgestellten Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Fachbereichs der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule begleitet. ²Die Betreuerinnen oder Betreuer sind in der Vereinbarung nach Absatz 1 zu nennen. ³§ 12 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) Mitglied der Promotionskommission muss mindestens eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer des Fachbereichs der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule sein.
- (5) ¹Die Beurteilung der Promotionsleistungen erfolgt auch nach dem für den Fachbereich der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule geltenden Recht. ²Ob und inwieweit diese Bewertung bei der Bekanntgabe des Ergebnisses mitgeteilt und in der Promotionsurkunde ausgewiesen wird, entscheidet sich nach dem für die beteiligte ausländische wissenschaftliche Hochschule geltenden Recht.
- (7) ¹Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der **Anlage 6** angefertigt. ²Findet die mündliche Prüfung nicht an der Universität Osnabrück statt, muss die Promotionsurkunde unter Berücksichtigung der für die ausländische wissenschaftliche Hochschule geltenden Vorschriften den Anforderungen des § 17 Absatz 2 entsprechen.
- (8) ¹Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad gemäß § 1 und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische wissenschaftliche Hochschule angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. ²Die Promotionsurkunde muss einen Zusatz enthalten, dass der verliehene ausländische Doktorgrad kein im Ausland erworbener akademischer Grad im Sinne der Nds. Verordnung über die Führung ausländischer akademischer Grade, Titel und Tätigkeitsbezeichnungen (AkGradVO) vom 24.04.2008 (Nds. GVBl. 2008, Seite 116) ist. ³§ 15 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.
- (9) Für die Vervielfältigung der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare gilt das Recht der wissenschaftlichen Hochschule, an der die mündliche Prüfung erbracht worden ist.

Anlage 1a



Bestätigung über den Abschluss eines Individuellen Entwicklungsplans zur Promotion (IDP)

Die Doktorandin/ der Doktorand und die Betreuerin/
der Betreuer haben im Rahmen des geplanten
Promotionsvorhabens mit einer Dissertation zum Thema

.....
.....

(Arbeitstitel oder Arbeitsgebiet)

einen Individuellen Entwicklungsplan zur Promotion (IDP) abgeschlossen.

Der IDP beinhaltet eine Betreuungsvereinbarung und schließt darüber hinaus weitere Vereinbarungen mit Blick auf Fragen der Finanzierung der Promotionsphase, der individuellen Qualifikation, der Beteiligung in der Lehre, ggf. der beruflichen Orientierung sowie eine Verpflichtung auf die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis ein.

Der IDP wird zu Beginn der Promotion abgeschlossen und im Rahmen der Statusgespräche von Promovierenden und Betreuenden weiterentwickelt.

Osnabrück, den

.....
Doktorandin/Doktorand

.....
Betreuerin/ Betreuer

Anlage 1b



**Confirmation of conclusion of an
Individual Development Plan (IDP) for PhD Studies**

The PhD student and the Supervisor
..... have concluded an Individual Development Plan
(IDP) for PhD Studies within the framework of the intended doctoral research project
involving a PhD thesis on the topic

.....
.....

(Working title, Field of work)

The IDP comprises a supervision agreement and also includes additional agreements in
reference to issues such as how the PhD phase is funded, individual qualifications,
involvement in teaching and, if desired, professional orientation as well as a
commitment to comply with the principles of good scientific practice.

The IDP is concluded at the start of the PhD program and will be updated in the
framework of status talks between the PhD student and the Supervisor.

Osnabrück, dated

.....
PhD student

.....
Supervisor

Anlage 2

Versicherung an Eides statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung¹

Ich versichere hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Weitere Personen oder Organisationen waren an der inhaltlichen materiellen Erstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten, Promotionsberaterinnen oder Promotionsberatern oder anderen Personen in Anspruch genommen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

.....

(Ort, Datum)

.....

(Unterschrift)

- 1** Nach § 9 Absatz 3 Satz 3, § 7 Absatz 4 Satz 2 NHG darf die Universität von den Doktorandinnen und Doktoranden eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen, wonach die Promotionsleistung von ihnen selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung ist strafbar. Bei vorsätzlicher, also wissentlicher, Abgabe einer falschen Erklärung droht eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder eine Geldstrafe. Eine fahrlässige Abgabe (obwohl hätte erkannt werden müssen, dass die Erklärung nicht den Tatsachen entspricht) kann eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe nach sich ziehen.

§ 156 StGB: Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 161 StGB: Fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt:

(1) Wenn eine der in den §§ 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

(2) Strafflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Anlage 3 (§ 15 Absatz 4)**Bescheinigung**

(gilt nicht als Promotionsurkunde)

Es wird hierdurch bestätigt, dass (Frau/Herr)

- nach Vorlage (ihrer/seiner) Dissertationsschrift zum Thema: „(Thema)“ und
- nach Begutachtung durch (Name und Titel Gutachterin/Gutachter) und (Name und Titel Gutachterin/Gutachter) und
- nach der mündlichen Prüfung vom (Datum Prüfung)

folgendes Gesamtprädikat erhalten:

Prädikat:

„...“

Datum:

Siegel

Dekan

Anlage 4 (§ 17 Absatz 2)

Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft

Der Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft
der Universität Osnabrück
verleiht
mit dieser Urkunde

Frau/Herrn
geboren am (Datum) in (Geburtsort)

den akademischen Grad

Doktorin oder Doktor der Philosophie (Dr. phil.)

nachdem sie/er in ordnungsgemäßem
Promotionsverfahren mit der Dissertation

„Titel“

und durch eine mündliche Prüfung ihre/seine
wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Die Promotionsleistung wird wie folgt bewertet:

Dissertation

Gesamtprädikat

Datum: (Disputation)

Siegel

Dekanin/Dekan

Anlage 5 (§ 17 Absatz 2)

The School of Linguistics and Literature

The School of Linguistics and Literature
at the University of Osnabrück
represented by the Dean

Prof. Dr.

has awarded the degree of

Doctor of Philosophy (Dr. phil.)

to **Mr./Ms.**

born on in

after the successful completion of his/her dissertation entitled

„.....“

and after passing the oral defense

on

with the final grade of

.....
(.....)

Osnabrück,

Dean of School

Prof. Dr.

Seal

Anlage 6

Muster einer Urkunde für eine Promotion im Rahmen eines gemeinsamen Betreuungsverfahrens
(Cotutelle de thèse) von einer deutschen und einer ausländischen Universität

**Der Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft
der Universität Osnabrück
und**

die Fakultät (Name der Fakultät)
der Universität (Name der ausländischen Universität)

verleihen gemeinsam

Frau / Herr^P(Name)

geboren am (Datum) in (Ort)

den Grad

einer Doktorin / eines Doktors^P der Philosophie (Dr. phil.)

Sie / Er* hat in einem ordnungsgemäßen, gemeinsam von den beiden Fakultäten betreuten Promotionsverfahren durch die mit (Note / Prädikat) beurteilte Dissertation mit dem Thema

(Titel der Dissertation)

sowie in einer am (Datum) abgehaltenen mündlichen Prüfung
(in den Fächern / in dem Fach – Bezeichnung der Prüfungsfächer)
ihre / seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das

Gesamturteil (Note / Bewertung)

erhalten

(Siegel)

(Siegel der ausländischen Universität)

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

Die Dekanin / Der Dekan^P
Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft
der Universität Osnabrück

**Die Präsidentin / Der Präsident /
Die Dekanin / Der Dekan**^P
der (Name der ausländischen Universität /
Fakultät)

Professorin/Professor^P

Professorin/Professor^P

Frau / Herr (Name) hat das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder ausländischen Form zu führen. In Klammern können die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden. Dieser Doktorgrad bedarf zur Führung in der Bundesrepublik keiner weiteren staatlichen Genehmigung. Diese Urkunde gilt nur in Verbindung mit der Promotionsurkunde des (ausländischen) Erziehungsministeriums Nr. ... vom

^P Nichtzutreffendes streichen

**Text der Vorderseite
in ausländischer Sprache !**